Zeitschrift: Veröffentlichungen des Geobotanischen Institutes Rübel in Zürich

Herausgeber: Geobotanisches Institut Rübel (Zürich)

Band: 16 (1940)

Artikel: Zur Geschichte des Waldes im Oberhasli (Berner Oberland)

Autor: Hess, Emil

Kapitel: 3: Der Kampf zwischen Staat Bern und Landschaft Hasli um das

Waldeigentum

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-307397

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3. Der Kampf zwischen Staat Bern und Landschaft Hasli um das Waldeigentum.

a) Waldbesitz und Nutzungsrechte vor der Revolution von 1798.

Die Landschaft Hasli gehörte bis um das Jahr 1300 zum deutschen Reich und hat als Wappen heute noch den schwarzen Adler. Unter König Albrecht amtete in Meiringen ein Ritter Peter von Nach der Ermordung des Königs im Halten als Landammann. Jahre 1308 verjagten die Hasler den habsburgischen Vogt und erneuerten das schon 1275 geschlossene Bündnis mit der Reichsstadt Bern zum Schutze gegen Adelsmacht. Die Stadt schickte einen tüchtigen Landammann ins Hasli, welcher der Landschaft als Führer vorstand. Die Königswürde kam an Heinrich VII., welcher im Jahre 1310 die Hoheitsrechte der Landschaft Hasli an die Freiherren von Weissenburg verpfändete, welche die Talleute mit Steuern bedrückten. Es entstanden Zwistigkeiten mit den Freiherren, welche zum Aufstand der Hasler führten. Die Berner griffen ein und zwangen im Jahre 1334 die Herren von Weissenburg, der Stadt Bern das Hasli gegen 1600 Pfund abzutreten 46.

Die Stadt Bern wurde durch die Erwerbung der Reichsvogtei und aller Reichsrechte von Oberhasli auch Eigentümerin der Waldungen. Sie besass somit nicht nur das Regalrecht auf das Eisenerz, sondern auch auf die Waldungen, und diese standen seit der Erwerbung durch die Stadt Bern unter der Oberhoheit derselben.

Als Hochwälder, in ältern Urkunden Wildbähne oder Bähne genannt, wurden die mit Holz bewachsenen Gebiete bezeichnet, welche von den Landleuten unentgeltlich genutzt wurden. Sie schienen anfangs unerschöpflich und wenn gehauenes Holz den Forderungen nicht entsprach, oder wenn es beschädigt war, wurde es liegen gelassen und anderes geschlagen. Die Holznutzung richtete sich nach dem Bedürfnis der Landleute, jeder holte sich sein Holz, wo er es am bequemsten nehmen konnte. Holzhandel wurde noch nicht getrieben.

⁴⁶ G. Kurz: Sechshundert Jahre Bern-Oberhasli. Der kleine Bund, 2. September 1934.

Wie überall in Gebirgsgegenden, schlossen sich auch die Nutzungsberechtigten des Oberhasli zu Markgenossenschaften zusammen und es trat eine Regelung des Holzhaues unter den Genössigen ein. Diese Gemeinschaften, die sich im Oberhasli schon im 11. und 12. Jahrhundert ausbildeten, wurden durch die Reichsherrschaft nicht belästigt. Die herrschaftlichen Waldrechte der Grundherren wurden lange Zeit selten ausgeübt und die Landvögte benützten nur die den Schlössern zunächst liegenden Hochwälder und verloren die entferntern aus den Augen. Sie begnügten sich mit der Ausübung der Jagd, liessen die Zehnten einziehen, kümmerten sich aber im übrigen wenig um die wirtschaftlichen Angelegenheiten ihrer Untergebenen. So kam es, dass durch keine besondern Verträge, sondern nur durch jahrhundertelange unbeschränkte Nutzung viele Waldungen und Allmenden an Private und Körperschaften übergingen.

Oechslin zeigt, wie in der Innerschweiz Privateigentum und gemeinsamer Besitz entstand 47. Die Markgenossenschaften entwickelten sich im Oberhasli ähnlich wie in den Urkantonen. Durch Zusammenschluss von Nutzungsberechtigten in bestimmten Marchen entstanden im Laufe der Jahrhunderte im Berner Oberland die Bäuerten. Es sind Körperschaften, welche sich im Gemeinbesitz von Rechten an Allmenden, Alpen und Waldungen befinden. Wie wir früher entwickelt haben, besassen die Einheimischen Nutzungsrechte in den Hochwaldungen, die ihnen vom Reich und später von der Stadt Bern zugesichert waren. Sie bestanden in der Entnahme von Holz und Streue und der Benutzung des Waldes als Weide. Schon im 13. Jahrhundert erscheinen im Berner Oberland Gruppen von Landleuten, welche Weiden und Wälder ungeteilt benutzten und Nutzungsgemeinschaften bildeten. Diese Körperschaften fallen nicht zusammen mit der politischen oder kirchlichen Einteilung. Durch diese Kreuzung der politischen, kirchlichen und ökonomischen Zusammengehörigkeit entstanden sehr verwickelte Rechtsverhältnisse. Es gibt Bäuerten, die sogenannten Burgerbäuerten, welche den Burgergemeinden gleichkommen, dann Einwohnerbäuerten, welche die Pflichten der Einwohnergemeinden haben, wieder andere besitzen den Charakter von Realgemeinden, indem die Nutzungsrechte an Waldungen,

⁴⁷ M. Oechslin: Die Allmendkorporationen der Innerschweiz. Alpwirtschaftl. Monatsblätter 1938.

Allmenden und Alpen ausschliesslich an den Grundbesitz oder an Feuerstätten geknüpft sind. Im allgemeinen stellen sie aber komplizierte Zwischenglieder dar, die schwierig in eine der oben erwähnten Kategorien unterzubringen sind.

Als Beispiel erwähnen wir die Bäuert Hasliberg. Sie ist keine Burgergemeinde, denn die Nutzungen und die Korporationszugehörigkeit stehen nicht ausschliesslich den Bäuertburgern zu. Sie ist auch nicht Einwohnergemeinde, denn sie hat keine öffentlichen Verwaltungsgeschäfte zu führen. Sie ist keine Realgemeinde, denn die Nutzungen sind nicht ausschliesslich an den Grundbesitz geknüpft, sondern es bestehen auch Personalberechtigungen der Bäuertburger. Die Bäuert Hasliberg wurde im Jahre 1877 vom Regierungsrat des Kantons Bern als gemischte Gemeindekorporation, halb burgerlicher, halb realer Natur bezeichnet 48.

Jedenfalls war diese Aufteilung in Genossenschaften und die gemeinsame Nutzung gewisser Wälder und Allmenden zur Zeit der Erwerbung der Landschaft Oberhasli durch die Stadt Bern (1334), schon weit fortgeschritten. Nun machte die Stadt ihr Eigentumsrecht an den Waldungen des Oberhasli dadurch geltend, dass sie dieselben mit dem Bergwerk verlieh. In allen Verträgen wurde das freie Benutzungsrecht der Hochwaldungen mitverpachtet und dem Bergherrn zugleich die Aufsicht über die sämtlichen Wälder übertragen. Im Erblehensbrief von 1586 heisst es z. B., «doch derselben (der Hochwälder) Grund und Boden, auch unser Herrlichkeit und Eigentum, die wir darauf und daran haben, vorbehaltend.» Auch im Libell von 1630 werden die Wälder als dem Landesherrn gehörende Hochwaldungen behandelt 49.

Diese Verhältnisse mussten zu Zwistigkeiten führen und während Jahrhunderten bestand ein steter Kampf zwischen dem Pächter des Bergwerkes oder der Stadt Bern als dessen Beschützerin und den Landleuten. Die Stadt Bern machte während vier Jahrhunderten die grössten Anstrengungen, um den Eisenhütten den Wald als Holzlieferant zu sichern, die Landleute dagegen

⁴⁸ Sanktion des Reglementes für die Bäuertgemeinde Hasleberg vom 10. Juni 1876.

⁴⁹ Über die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse der Waldungen im Kanton Bern vergleiche die allgemeinen Grundsätze von Wyss: Inwieweit steht der Regierung das Recht zu, die Verwaltungs- und Benutzungs-Reglemente der Gemeinds- und Rechtsame-Waldungen einer Revision zu unterwerfen? Zeitschr. für vaterländ. Recht 1 1837.

suchten dem Bergwerk möglichst viel Waldfläche zu entziehen, um sie in Weide überzuführen.

Trotz den strengsten Gesetzen von seiten der Stadt Bern, welche alle eine Verringerung des Allmendgebietes verboten, ging immer mehr Hochwald an Private und Bäuerten über und war damit für die Stadt Bern verloren. Besonders in den Tälern, die zur Holzlieferung für das Bergwerk gar nicht, oder nur in beschränktem Masse in Frage kamen, ging dieser Prozess des Ansichreissens von Allmendstücken, unbekümmert um die Verbote, rasch vor sich und wir werden bei der Kantonnementsbildung sehen, dass in diesen Gebieten alles frühere Besitztum für den Staat verlorenging.

Ein grosser Teil der Wälder des ganzen Oberlandes, also nicht nur des Oberhasli, sondern auch die im Amt Interlaken, in den Kander- und Simmentälern, waren Hochwälder. Zur Zeit der Helvetik nannte man sie «Nationalwaldungen» und später trat die Benennung «obrigkeitliche Waldungen» auf. Der Name Hochwald ist allerdings noch lange neben den andern gebraucht worden und verschwand erst mit der Kantonnementsbildung ums Jahr 1850.

Aus der Geschichte des Bergwerkes ist ersichtlich, aus welchen Waldungen Holz bezogen wurde. Es waren vor allem diejenigen des Gadmen- und Genttales, dann ebenfalls, aber in vermindertem Masse, jene des Urbach- und des obern Aaretales. In Verordnungen von 1596 und 1630 sind aber nicht nur die Waldungen dieser Täler als Hochwaldungen (obrigkeitliche Waldungen) bezeichnet, sondern auch alle übrigen Wälder des Oberhasti, also auch diejenigen im Rosenlauital, und im untern Aaretal von Meiringen bis Brienz. Sämtliche Hochwaldungen wurden dem Bergherrn verliehen, obgleich einige wahrscheinlich selten, andere überhaupt nie für das Bergwerk benutzt wurden.

Vor dem Betrieb des Bergwerkes hatten die Körperschaften genügend Raum, durch die Holzschläge für die Eisengewinnung schrumpften aber die Waldflächen zusammen und es entstanden Schwierigkeiten in der Versorgung der Ortschaften mit Holz. Die Stadt wollte auf den Betrieb des Bergwerkes nicht verzichten, weil sie für ihre Feldzüge Kriegsmaterial nötig hatte, die Oberhasler ihrerseits verteidigten ihre Lebensinteressen.

Als nach der Revolution die Landschaft Hasli die Hand auf sämtliche Wälder legte, kam es zu langwierigen Verhandlungen mit dem Staat, der auf seinen Eigentumsrechten beharrte.

Von seiten der Landschaft wurde bei den Verhandlungen zugegeben, dass der Staat bei einer allfälligen Wiederinbetriebnahme des Bergwerks, das nötige Holz den Landschaftswaldungen entnehmen dürfe. Im übrigen aber könne er keinerlei Rechte und Ansprüche auf die Waldungen im Oberhasli erheben. Die Einheimischen stützten sich dabei auf das Bergwerklibell, nach dem die Stadt Bern und jetzt der Staat nur zum Bedürfnis des Bergwerkes das Beholzungsrecht in den Hochwaldungen habe.

Die Landschaft wollte nur diejenigen Waldungen als Hochwaldungen anerkennen, in denen in letzter Zeit Holzschläge für das Bergwerk ausgeführt worden sind, alle andern wurden als Landschaftswaldungen betrachtet. Während des Stillstandes des Bergwerkes hat die Stadt Bern auf Grund ihres Eigentumsrechtes an den Waldungen des Oberhasli Holzlieferungen gefordert. Diese spielten während einigen Jahrzehnten eine grosse Rolle und waren besonders in den westlichen Tälern des Berner Oberlandes, den Kander- und Simmentälern, von Bedeutung.

Wir geben im folgenden einige Angaben über diese Holzlieferungen,

b) Die Holzlieferungen nach der Stadt Bern.

Die Holzlieferungen für die Bedürfnisse der Stadt Bern bilden ein betrübliches Kapitel der Forstgeschichte des Berner Oberlandes. Die Berner zeigten im allgemeinen viel Verständnis für die Pflege der Waldungen und suchten sie durch Gesetze und Verordnungen zu schützen. Schon im Jahre 1592 wurde eine Forstordnung erlassen, welche zum Holzsparen mahnte und das Anpflanzen von Blössen anordnete. Im weitern erwähnen wir die Wald- und Holzordnungen von 1622, 1643, 1657, 1666, 1668, 1692, 1725, 1742, 1750, 1753 und 1786. Alle diese Gesetze richteten sich gegen den verschwenderischen Holzverbrauch und verlangten Wiederanpflanzung der kahlen Flächen und Einschränkung des Weidgangs. Besonders bemerkenswerte Forstordnungen waren diejenigen von 1725 und 1786. Während alle frühern Gesetze nur für die obrigkeitlichen Waldungen Geltung hatten,

wagte man es in der Forstordnung von 1786, sogar Bestimmungen aufzustellen für die Gemeindewaldungen.

Es würde zu weit führen und gehört auch nicht in den Rahmen dieser Arbeit, die erwähnten Gesetze, welche von der Stadt zum Schutze der Waldungen erlassen wurden, zu behandeln. Sie sind in den Mandatbüchern des bernischen Staatsarchivs zu finden. Wir verweisen ferner auch auf die Arbeit von Fankhauser: «Geschichte des bernischen Forstwesens von seinen Anfängen bis in die neuere Zeit» (1893), in welcher auf die meisten der Gesetze eingetreten wird.

Bei dieser Vorsorge der bernischen Regierung um die Waldungen mutet die Ausplünderung der Wälder des Oberlandes durch die Stadt Bern etwas seltsam an. Es müssen zwingende Gründe vorhanden gewesen sein, welche zu diesen Holzbezügen führten. In der Tat verfolgten sie den Zweck, die stark übernutzten burgerlichen Waldungen zu schonen. Nach einem Bericht von Kasthofer betrug der jährliche Brennholzbedarf der Hauptstadt ums Jahr 1800 20,000 Klafter für 3500 Haushaltungen. Er schätzte, dass die Stadtwaldungen 8000 und die Privatwaldungen der Umgebung 6000 Klafter auf den Markt bringen konnten, so dass ein Defizit von 6000 Klaftern aus dem Oberland gedeckt werden musste, was eine Waldfläche von 12,000 Jucharten in Anspruch nahm.

Die Holzpreise im Oberland standen damals bedeutend tiefer als in den untern Gebieten, weil, mit Ausnahme der beiden Bergwerke im Oberhasli und in Lauterbrunnen, die nur vorübergehend in Betrieb standen, keine grossen holzverbrauchenden Gewerbe betrieben wurden. Infolge seiner abgeschlossenen Lage war ein Holzhandel mit den angrenzenden Kantonen nicht gut möglich. Die Waldungen des Oberlandes sind daher Holzvorratsorte der Burgerschaft Berns geworden.

Da die Gewässer des Oberlandes dem Brienzer- und Thunersee zufliessen und der Abfluss dieser beiden Becken, die Aare, die Stadt Bern berührt, war der Transport auf dem Wasserwege besonders geeignet. Namentlich als die Stadtwaldungen das für die Burger nötige Holz nicht mehr liefern konnten, war man eifrig darauf bedacht, solches aus andern Gegenden herbeizuschaffen, um vor allem den Bedarf der öffentlichen Anstalten wie Rathaus, Spitäler, Gefängnisse, Kasernen zu decken. Die Holzlieferungen aus dem Oberland vollzogen sich während eines vollen Jahrhunderts. Die ersten Verträge wurden ums Jahr 1730 abgeschlossen und noch anfangs des 19. Jahrhunderts kam Holz aus dem Oberland nach Bern.

In einem Memorial über das oberländische Forstwesen trat Kasthofer im Jahre 1817 energisch gegen diese Holzlieferungen auf und verlangte:

- 1. Dass die Schläge für die Stadt den polizeilichen Vorschriften unterstellt werden und dass die Wälder als einziges «Hemmungsmittel der Verwilderung des Gebirges und der Gewässer erhalten werden müssen.»
- 2. Auf die Holzlieferungen müsse verzichtet und die Holzpreisbestimmung aufgehoben werden und der Handel sei Privaten zu überlassen.
- 3. In den öffentlichen Anstalten der Hauptstadt soll Torf und Steinkohle verbrannt werden.
- 4. Der Ertrag an Holz jener Waldungen, die dem Staat als ausschliessliches Eigentum zugesprochen wurden, soll an Ort und Stelle verkauft und der Erlös für den Ankauf von Wäldern oder magerem Waldland in der Nähe der Hauptstadt Verwendung finden. Der Ertrag dieser Parzellen könne zur Deckung des Bedarfes der öffentlichen Anstalten verwendet werden.

Die Holzlieferungen gestalteten sich wie folgt:

Die Stadt Bern schloss mit Unternehmern einen sogenannten «Holztractat» ab, laut welchem sie ihnen obrigkeitliche Waldungen zum Schlage anwies. Die Unternehmer verpflichteten sich, für eine Anzahl Jahre, jährlich ein gewisses Quantum Holz nach Bern ins Marzili zu liefern, wo es zu festgesetzten Preisen verkauft werden durfte. Der grosse und der kleine Rugen wurden auf diese Weise abgeholzt 50; ferner der Spitzwald bei Iseltwald, der Nessellauenenwald, der Schneitwald und Tschingel- oder Aebnitwald in Goldswil usw. Im Jahre 1738 wurde versuchsweise Holz aus dem Boowald geliefert und als sich herausstellte, dass der Flössbetrieb im Giessbach mit nicht allzu grossen Schwierig-

⁵⁰ Die Abholzung des grossen Rugens fand ca. ums Jahr 1780 statt Vgl. darüber auch K. Kasthofer: Die Forstverwaltung und Bewirtschaftung der freien Staatswälder im bernischen Hochgebirge. Forstjournal 1850 und 1851.

keiten verbunden war, wurde im Jahre 1742 mit Bernhard May ein Lieferungsvertrag aufgestellt.

Die Hauptbedingungen dieses «Holztractates» waren folgende (vgl. Anhang, Nr. 7, S. 114):

Die Stadt Bern übergab Bernhard May den Boowald, damit er während 25 Jahren unter folgenden Bedingungen Brennholz nach Bern liefere, immer vorbehalten, dass der Wald Eigentum der Stadt Bern bleibe.

Die Schläge mussten von unten nach oben fortschreiten und eine Anzahl Samtannen blieb stehen. Das Weiden und Ausreuten des Aufwuchses in den Schlägen war verboten. Der Giessbach und die Strassen im Gebiet des Boowaldes standen dem Unternehmer zur Verfügung. Ferner wurde dem Richter anempfohlen, er möchte diesem Unternehmen gewogen sein und jeden Frevel streng bestrafen. Von diesem im Boowald gefällten Holze durfte nichts unterwegs verkauft, sondern es musste alles nach Bern gebracht werden. Alljährlich, das erste Mal im Jahr 1744, hätten 2000 Klafter geliefert werden sollen zum Preis von 35 Batzen per Klafter im Marzili und 40 Batzen «in der Stadt vor des Burgers Haus geliefert». Eine allfällige Mehrlieferung durfte der Unternehmer zu 40 und 45 Batzen verkaufen. Die Stadt lehnte jede Verantwortung ab für Schädigungen, die dem Unternehmer durch Hochwasser usw. entstehen könnten.

Ähnliche Verträge wie der eben genannte finden sich viele in den Ämterbüchern.

In den Jahren 1760—1770 wurden aus den Gebieten zwischen Brienz und Meiringen grosse Quantitäten Buchenholz nach Bern geflösst. Die Schläge haben aber nie die Grösse erreicht, wie sie in den obern Tälern für den Betrieb des Bergwerkes ausgeführt wurden.

Als die Landleute, welche in den obrigkeitlichen Waldungen ihre Nutzungs- und Weidgangsrechte ausübten, Protest gegen diese Holzschläge erhoben, weil sie dadurch in ihren Rechten geschmälert wurden, sah sich die Stadt genötigt, die obrigkeitlichen Waldungen zu schonen und Holz aus Bäuert- und Privatwaldungen zu kaufen. Diese Holzlieferungen begannen nach 1798, als die Bäuerten, nach der Revolution, alle Hochwaldungen in Anspruch nahmen und sie nicht mehr als obrigkeitlich anerkennen wollten. Die Stadt Bern schloss nun mit Bäuerten Verträge ab, laut wel-

chen die Waldbesitzer das Holz ihres Waldes einem Unternehmer verkauften, der mit der Stadt Bern anschliessend einen Lieferungsvertrag abschloss.

So erklärten sich z.B. die Bäuerten Wilderswil und Isenfluh bereit, dem Unternehmer Abegglen aus den Isenfluhwaldungen 500 Klafter Buchenholz zu schlagen und an der Lütschine aufzurüsten zu folgenden Bedingungen:

«Die Vorgesetzten von Wilderswil und Eisenfluhe übernehmen 500 Klafter Buchenholz aus den Eisenfluhewaldungen zu liefern, unter folgenden Gedingen:

- 1. Wird ihnen überlassen das Holz zu fällen, da wo sie glauben, dass dieses dem Kirchweg von Eisenfluh und der Strasse nach Lauterbrunnen nicht nachteilig sein werde.
- 2. Soll dieses Holz nach des Lieut. Abegglen Begehren im Neumond geschlagen, gerindet oder gemeyet, eine zeitlang in den ästen verbleiben, nachwerts aber sauber gehacket und geästet werden. Auch soll das Klafter zu Klötzen und zu 6 Schuhen eingeteilt, an ein bequemes Ort an die Lütschinen ohne Betrug aufgebeiget und wohl unterlegt sein.
- 3. Dafür sollen die Entrepreneurs Abegglen vom Klafter 19¹/₂ bz. bezahlen.»

Auch Oberried lieferte im Jahr 1775 300 Klafter Holz zum Preise von 15 bz. das Klafter und Krattigen am Thunersee 200 Klafter. Über die letztere Lieferung lesen wir: «... Dass die von Krattigen in einer Mn. Gn. Hr. beliebigen Zeit 200 Klafter in Scheiter nach dem Bern Mass an den See aufgebeiget liefern sollen. Darfür versprache der Entrepreneur Lieutenant Abegglen namens seiner Associerten von jedem Klafter das ordnungsmässig an den See wird aufgebeiget sein 22 bz. zu bezahlen. Sowohl die von Krattigen als der Entrepreneur Abegglen globten feyrlichst Mn. Gn. Hr. sich punktlich nach diesem Vergleich zu halten.»

In einer Relation über den Zustand der Waldungen in den Ämtern Wimmis, Zweisimmen, Frutigen, Interlaken werden folgende Angaben über mögliche Holzlieferungen aus dem Berner Oberlande gemacht ⁵¹:

⁵¹ Relation über den Zustand der Waldungen in den Ämtern Wimmis, Zweisimmen, Frutigen, Interlaken.

| Amt | | | | | tannig | buchig | | |
|------------|-------|---|----|-----------------|-----------------|--------------|--|--|
| Zweisimmen | | | | | 180,000 Klafter | — Klafter | | |
| Wimmis . | | • | • | • | 235,000 Klafter | 1400 Klafter | | |
| Frutigen . | | | | | 180,000 Klafter | 1700 Klafter | | |
| Interlaken | • | • | • | ٠ | — Klafter | 800 Klafter | | |
| | Total | | al | 595,000 Klafter | 3900 Klafter | | | |

Welche von diesen vorgesehenen Lieferungen ausgeführt wurden, haben wir nicht näher verfolgt. Es würde zu weit führen, hier die Holzlieferungen nach Bern erschöpfend zu behandeln, wir müssen uns mit den wenigen Angaben begnügen.

c) Der Wirrwarr in den Besitzesverhältnissen nach der Revolution.

Zur Zeit der Helvetik (1798—1803) wurde für die ganze Republik Helvetien eine Zentralforstinspektion geschaffen, welche die Oberaufsicht über die Verwaltung sämtlicher Nationalwaldungen (Hochwaldungen) zu besorgen hatte. Sie bestand aus zwei, im Bureau tätigen Forstbeamten und fünf «herumreisenden Oberaufsehern». Die Oberförsterstellen der Kantone wurden abgeschafft und die Verwaltung der Waldungen den kantonalen Verwaltungskammern übertragen. Die Oberaufseher waren verpflichtet, alle Jahre die ihnen zugeteilten Bezirke zu bereisen und vor allem die Holzanweisungen an die Nutzniesser zu überwachen. Die Aufgaben der kantonalen Verwaltungskammern wurden durch die «Verordnung des Direktoriums für die Beaufsichtigung und Pflege der Nationalwaldungen» geordnet. Die wichtigsten Artikel dieser Verordnung sind folgende:

- «1. Die Verwaltung der Nationalwälder eines jeden Kantons soll der Besorgung der Verwaltungskammern anvertraut sein, welche dieselbe einer Kommission unter ihrer Verantwortlichkeit übertragen können.
 - 2. Die Verwaltungskammern sollen gehalten sein, sich eine vollkommene Kenntnis aller Nationalwaldungen ihres Kantons und eine vollständige Beschreibung ihrer Lage, ihres Flächeninhaltes und ihrer Marchen zu verschaffen.
 - 5. Den Verwaltungskammern soll die Ernennung aller Forstaufseher des Kantons, mit Vorbehalt der Bestätigung der Zentralforstinspektion, zukommen.

- 10. Die Verwaltungskammern können den Nutzniessern alles dasjenige aus den Nationalwäldern bewilligen und verabfolgen lassen, was ihnen unwidersprechlich gebühren mag.
- 14. Wenn die Verwaltungskammern einen schicklichen Anlass finden würden, mit irgendeinem Nutzniesser in Unterhandlung zu treten, oder eine günstige Gelegenheit ergreifen können, um eine Waldung von Beschwerden zu entledigen, oder durch Kauf, Verkauf oder Tausch eine schickliche Ründung hervorzubringen, so sollen sie sich mit dem herumreisenden Oberaufseher deshalb verabreden, welcher der Zentralinspektion seinen Rapport darüber abstatten wird.»

Das Direktorium der helvetischen Republik war hauptsächlich darauf bedacht, aus den Nationalwaldungen Einnahmen zu erhalten, und strebte daher eine klare Ausscheidung von Nationalund Gemeindegütern an. Aus den Verhandlungen über diese Trennung der Güter geht hervor, dass grosse Unsicherheit herrschte über die Grundsätze der Ausscheidungen. Am 3. April 1799 wurde daher das «Gesetz über die Ausscheidung der National- und Gemeindegüter» herausgegeben, das folgende Bestimmungen enthält:

- «1. Diejenigen Güter, welche von den vormaligen Regierungen als die Landeshoheit vorstellend, erworben wurden, sind Nationalgüter.
 - 2. Insbesondere sind Nationalgüter alle diejenigen Güter, welche die ehemaligen Regierungen unter dem Titel von Eroberungen besessen haben.
 - 3. Ferner sind Nationalgüter alle diejenigen Kapitalien und liegenden Güter, welche vor der Vereinigung Helvetiens einzelnen damals souveränen Völkerschaften der Schweiz, und nicht einzelnen Gemeinden derselben zugestanden haben.
 - 4. Insbesondere auch sind Nationalgüter die geistlichen Güter welcher sich die protestantischen Stände in dem Zeitpunkt der Reformation bemächtigten, und die nicht veräussert worden sind.

⁵² Joh. Strickler: Aktensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik (1798—1803) 3 1889 (S. 1263).

- 5. Diejenigen Stiftungen, Anstalten und Güter, die erweislich aus dem Ertrag von verkauften Klostergütern herkommen, sind Nationalgüter.
- 6. Die Güter, über welche die ehemaligen Regierungen zum öffentlichen Gebrauch verfügten, sollen als Nationalgüter angesehen werden, solange nicht durch augenscheinlichen Beweis das Gegenteil dargetan wird.
- 7. Die Gemeinde führt diese Beweise, indem sie dartut, dass diese Güter von ihr selbst erworben und gänzlich durch einen Zuschuss der ehemaligen Bürger bezahlt worden sind, oder dass ihr Ursprung von Schenkungen, die ausschliesslich zugunsten der Gemeinde gemacht worden sind, herrührt.
- 8. Im Fall das Gemeindgut mit dem Nationalgut vermischt wäre, so sollen dieselben nach Massgabe der gegenseitigen Zuschüsse geteilt werden.
- 9. Sind als Gemeindgüter diejenigen erklärt, welche durch die Gemeinde erworben und aus dem Säckel der Bürgerschaften bezahlt worden sind, insofern die Anspruchstitel nicht mit den vorigen Artikeln in Widerspruch stehen.
- 10. Bis zum unumstösslichen Beweis des Gegenteils sollen ebenfalls als Gemeindgüter diejenigen Güter angesehen werden, welche die Bürgerschaften der ehemaligen Gemeinden ausschliesslich vor den andern Einwohnern genossen, als Weiden, Wälder, Armengüter und andere dergleichen.
- 11. Die Streitigkeiten, die sich in den Gemeinden oder ehemaligen souveränen Ständen rücksichtlich auf die Absönderungen der Nationalgüter von den Gemeindgütern erheben könnten, sind der Entscheidung der gesetzlichen Räte unterworfen, welche auf einen vorläufigen Vorschlag des Direktoriums hierüber absprechen werden.
- 12. Dieses Gesetz soll gedruckt, in ganz Helvetien bekannt gemacht und an den behörenden Orten angeschlagen werden.

Beschlossen vom grossen Rat den 12. März 1799, angenommen vom Senat den 3. April 1799 53.»

⁵³ Joh. Strickler: loc. cit. 4 1892 (S. 66).

Dieses Gesetz bildete die Grundlage zur sogenannten Kantonnementsbildung, d. h. zur Verständigung zwischen Waldeigentümern und Nutzungsberechtigten, um den Wald von Dienstbarkeiten zu befreien ⁵⁴.

Mit den Gemeinden sollten demnach Verträge abgeschlossen werden, vermöge welcher ein Teil, der in ihren Nutzungsmarchen gelegenen Waldungen, ein Kantonnement, freies Eigentum des Staates (Nationalwald) und der übrige ebenso ausschliessliches Eigentum der betreffenden Gemeinden werden sollte.

Um diese Kantonnementsbildung vornehmen zu können, musste vorerst festgestellt werden, welche Waldungen von den Gemeinden als ausschliessliches Gemeindeeigentum und welche als Hochwälder oder Nationalwaldungen angesehen wurden. Diese Ausscheidung wurde im Oberland gleich nach Inkrafttreten des Gesetzes begonnen, indem die Verwaltungskammer des Kantons «Oberland», mit Sitz in Thun, an alle Gemeinden dieses neugebildeten Kantons ein Schreiben richtete mit der Aufforderung, es seien für alle Gemeindewaldungen die Kaufbriefe vorzulegen. Die Gemeinden bezeichneten daraufhin kurzerhand alle in ihren Gebieten gelegenen Wälder als ihr Eigentum, konnten aber nur für wenige Verträge oder Kaufbriefe vorweisen. Sie stützten ihre Eigentumsrechte auf die Gewohnheit, von alters her darüber frei verfügt zu haben. So schrieb beispielsweise die Gemeinde Brienz an die Verwaltungskammer des Kantons Oberland folgendes 55:

«Die Gemeindskammer der Kirchgemeinde Brienz an die Verwaltungskammer des Kantons Oberland.

Brienz den 30. Jenner 1800.

Die Waldungen in der Kirchgemeinde Brientz sind seit undenklichen Zeiten als Gemeindseigentum genutzet und besessen worden, dessen noch dato viele Bürger sich zu erinnern wissen und auf Erfordern solches eidlich bestätigen wollen.

Erst vor mehreren Jahren maseten sich etwelche Landvögte so auf Interlaken residierten die Gewalten an und hielten die Einwohner bemelter Kirchgemeinde an, Holzbewilligungen von

⁵⁴ Der Ausdruck Kantonnement stammt vom Französischen cantonnement, das ist ein Waldrevier.

⁵⁵ Beylagensamlung zu dem Waldungsgeschäft im Kanton Oberland, S. 177.

ihnen zu nehmen, vermutlich um ihres eigenen Interesse willen, da man für eine jede Holzbewilligung bz 33 erlegen musste.

Die Einwohner erwähnter Kirchgemeinde glauben sich aber durch dieses Benehmen keineswegs davon verschalten, sondern behaupten noch jetzt, dass die samtlichen Waldungen (Partikulareigentum nicht inbegriffen) der verschiedenen Gemeinden ihr Eigentum seie und nicht als Staatsgüter angesprochen werden können, da sie wie angebracht, solche Waldungen eine lange Reihe von Jahren ungehindert und ohne Verordnungen der ehemaligen Obrigkeiten nach ihrem Gefallen nutzen und nach Gutfinden darüber verfügen konnten.

Und obschon keine Dokumente darüber zu sein scheinen, so ist es dennoch ausser allem Zweifel, dass wenn sie je der ehemaligen Regierung mit Recht zugehört haben sollten, dass nicht dafür Titel und Rechte vorhanden sein werden, die Bürger der Kirchgemeinde Brienz sprechen und pretendieren demnach solche Waldungen als Gemeindseigentum an, weil solche von ihren Vorfahren über öftere Landesgewerde hinaus, als solches genütztet und besessen worden. Dieses behaupten sie so lange, bis ihr ihnen ächte und rechtsbeständige Titel vorzeigen werdet, wodurch und wie solche an die ehemalige Regierung gelanget sei und da ihr Bürgerverwalter, dieses niemals im Stande sein werdet, so hoffen die Bürger der gedachten Kirchgemeinde Ihr werdet sie ohne auf die angeführte eigenmächtige Verfügung der zu Interlaken residierten Landvögten einige Rücksicht zu nehmen, dabei schützen und schirmen und glauben, die angeführte Landesgewerde solle bis Ihr durch Vorweisung eines rechtsbeständig Eigentumstitels ein besseres Recht zu Handen dem Staate bewiesen haben werdet, ein hinlänglicher Titel ausmachen.

Republikanischer Gruss und Achtung.»

Ähnliche Schreiben verfassten auch die übrigen oberländischen Gemeinden, rechtsgültige Titel konnten aber nur Meiringen, die Bäuert Falcheren, die Gemeinde Bottigen und die Bäuert Geissholz vorweisen.

Auch die Landschaft Oberhasli sandte ein Schreiben nach Bern, um zu beweisen, dass der Staat auf die Landschaftswälder, d. h. die Wälder, welche der ganzen Landschaft insgesamt gehörten, keine Eigentumsrechte geltend machen könne. Als Beweis

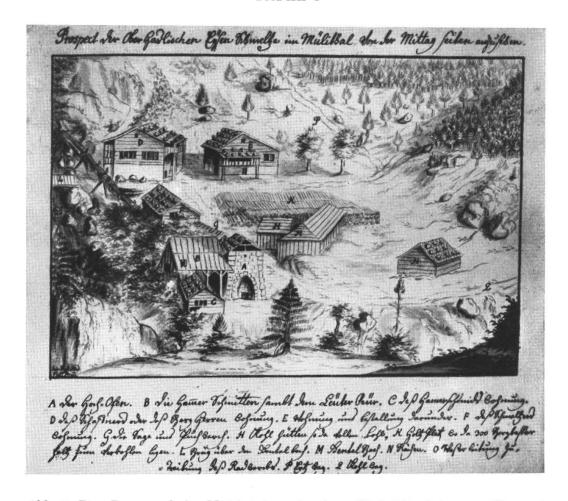


Abb. 8. Das Bergwerk im Mühletal nach einer Bleistiftzeichnung (Format 12×17 cm) zu einem Bericht über das Bergwerk aus dem Jahre 1760 (Cahier Nr. 2).

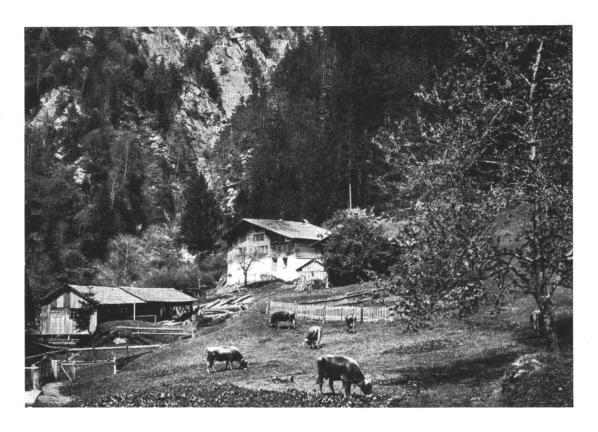


Abb. 9. Die Schmelzofenstätte im Mühletal im Jahre 1915. Phot. E. Hess 1915

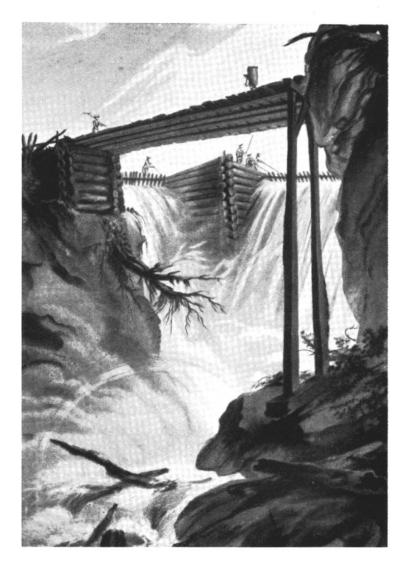


Abb. 10. Schwellenwerk im Gadmenwasser zum Auszug des Flössholzes. Errichtet 1770 durch Bergherrn Friedrich Walter.

Nach einem Gemälde photographiert von Brügger A. G.



Abb. 11. Schmelzofen im Schmelziwald zwischen Zweilütschinen und Lauterbrunnen (Grundriss 7×7 m, Höhe 5 m).

Phot. E. Hess 1915

erwähnte die Landschaft die Lehenbriefe von 1631 und 1632 und stützte sich im weitern auch auf das Bergwerklibell.

Die Behörden der Helvetik hatten grosse Anstrengungen gemacht, durch Gesetze eine Schonung der Waldungen herbeizuführen, es ist aber beim guten Willen geblieben. Insbesondere gelang es der Regierung des Kantons Oberland nicht, irgendeinen Fortschritt in den forstlichen Verhältnissen des Oberhasli zu erzielen.

Erst nach 1803 trat im Forstwesen Berns eine Wendung ein. Das Oberland kam wieder zum Kanton Bern zurück, der in 22 Amtsbezirke eingeteilt wurde. Beim Antritt der Mediationsregierung besass der Kanton die beiden Forstbeamten Gaudard und Gruber, welchen ein Sekretär beigegeben war.

Das erste forstliche Geschäft, das unter der neuen Verfassung erledigt wurde, war die Trennung der Ansprüche des Staates und der Stadt Bern. Da sich alle Gemeinden, nicht nur diejenigen des Oberhasli, weigerten, die während der Revolution angeeigneten Wälder dem Staat zu übergeben oder entsprechende Nutzungen abzutreten, wurde im Dezember 1803 das «Gesetz über die Administration der Waldungen» herausgegeben. Es erklärte den vor 1798 herrschenden Zustand wieder in Kraft. Einige Jahre später, 1806, ernannten Schultheiss und Rat Oberförster Gruber zum Forstmeister des Kantons und Karl Kasthofer zum Oberförster des Oberlandes. Gaudard blieb vorerst noch Oberförster einiger Staatswälder und wurde dann 1811 in den Ruhestand versetzt.

Die neue Regierung hatte sogleich erkannt, dass im Oberland ihre Eigentumsansprüche an den Waldungen verlorengehen würden, wenn nicht zielbewusst vorgegangen wurde. Daher die Ernennung eines Oberförsters für diesen Kantonsteil.

Kasthofer traf im Oberland bei Amtsantritt furchtbare Zustände in den Waldungen an und es war eine nicht leichte Aufgabe, Ordnung in den Wirrwarr zu bringen.

Am 7. September 1808 erteilte der Finanzrat der Forstkommission den Auftrag, mit allen oberländischen Gemeinden in Verbindung zu treten zum Zwecke der Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an den Waldungen. Diese ihrerseits erteilte Oberförster Kasthofer folgende Richtlinien zur Absonderung der Anteile des Staates:

1. In jedem Oberamt soll die Waldung für den Staat so gross sein, dass das bis jetzt alljährilch bezogene Holz weiterhin geschlagen werden kann. Die obrigkeitliche Reserve soll so gelegen sein, dass der Transport nicht zu hoch zu stehen kommt.

- 2. Die Waldung soll von Weidgang, Streuerechen und allen andern Nebennutzungen befreit werden.
- 3. Diejenigen Waldungen, welche zur Unterhaltung von Brükken oder zum Schutz von Ortschaften bestimmt waren, sollen es bleiben.
- 4. Die Beholzung der Pfarreien soll aus den dazu bestimmten Waldungen geschehen und wo diese nicht genügen aus den Gemeindewaldungen.
- 5. Die Waldungen der Gemeinden sollen unter der Oberforstpolizei der Regierung und unter Aufsicht des Oberförsters des Oberlandes stehen.
- 6. Alle, nach diesen Grundsätzen aufgestellten Kantonnemente, sollen dem Finanzrat vorgelegt werden.

Um einen Überblick über die Verfassung der Waldungen und besonders über die Eigentumsverhältnisse zu erhalten, verfasste Kasthofer über jedes Amt eingehende Berichte, die über den damaligen Zustand einen guten Einblick vermitteln. Seine Ausführungen über das Oberhasli siehe Anhang, Nr. 8 (S. 115).

d) Die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse.

Kasthofer erhielt bei seinen Waldbereisungen die Überzeugung, dass eine Kantonnementsbildung im Oberhasli nicht gelingen werde, wenn nicht vorgängig die Nutzungsverhältnisse geregelt würden. Er schlug daher vor, ein Waldreglement einzuführen, dessen wichtigste Bestimmungen sich wie folgt zusammenfassen lassen (vgl. Anhang, Nr. 9, S. 133):

Zur Beaufsichtigung der Hochwälder sollen vom Staat 12 Bannwarte eingesetzt und besoldet werden. Diesen soll neben der Forstpolizei auch die Anweisung des bewilligten Jahresholzes obliegen. Die Haushaltungen haben alljährlich ihre Forderungen an Brenn- und Bauholz einzugeben, welche vom Bannwart zu prüfen sind. Das Mähen in Waldblössen und das Stockroden zur Gewinnung von Weidland soll künftighin verboten sein. Die Abteilungen, in welchen das Jahresholz geschlagen wird, und sämtliche Jungwüchse werden in Weidebann gelegt, bis die jungen Pflanzen

dem Vieh entwachsen sind. Diese Banngebiete können bis ein Drittel des Waldes ausmachen.

Die Harznutzung und das Pottaschebrennen durch andere als durch patentierte Leute, sollen künftighin verboten sein. Um Holz zu sparen, sind bei Neubauten die Fundamente aus Mauerwerk auszuführen. Die Gemeinden haben Samen zu sammeln und Blössen anzusäen und sie in Bann zu legen. Das Streuesammeln soll nur da gestattet werden, wo kein Schaden für den Aufwuchs entstehen kann. Die Einteilung der Waldungen in Abteilungen ist vom Oberförster vorzunehmen. Im weitern wird verboten: das Hauen von Streuebesen, von Zaunholz und Reisig, und das Scharren von Moos.

Im Mai 1812 hat der Rat des Kantons Bern dieses Reglement genehmigt und am 3. Juni 1812 wurde es mit folgendem Begleitschreiben dem Oberamtmann des Oberhasli übersandt:

«Wir Schultheiss und Rat des Kantons Bern tun kund hiemit: Nachdem wir durch unsern Finanzrat uns über den Zustand der Hochwaldungen des Oberamts Oberhasle Bericht erstatten lassen und aus demselben ersehen, dass teils durch die überhandgenommene Bevölkerung und die daherigen grösseren Holzbedürfnisse, teils dann durch Verschwendung des Holzes durch vielfältig herrschende Missbräuche und durch gänzliche Ausserachtsetzung aller bei Benutzung der Wälder zu ihrer Erhaltung abzweckenden Mittel diese Waldungen in ihrem Ertrag heruntergekommen, der allfällige Betrieb des für die Landschaft wichtigen Eisenbergwerks schwierig gemacht und selbst vielen Berggegenden durch vorwärtsgehende Zerstörung der Hochwälder die Verwilderung droht: so haben wir nötig befunden, für das Oberamt Oberhasle das nachstehende Waldreglement festzusetzen und zu verordnen.»

Die Zahl der Bannwarte wurde somit von 4 auf 12 erhöht. Während früher der Oberamtmann der Landschaft Oberhasli die Bannwarte wählte und besoldete, geschah dies nun durch den Staat. Bei der Aufteilung der Gebiete an die neugewählten Bannwarte hatte Kasthofer das Genttal keinem zugewiesen.

Darüber schreibt er am 9. November 1812 an die Forstkommission, er habe keinen Bannwart für die Wälder im Genttal vorgesehen, weil sie ca. 3—4 Stunden vom nächsten Dorfe entfernt liegen und nur Holz für die Alphütten zu liefern hätten. Damit

aber diese stillschweigende Übergehung später nicht von den Nutzniessern benutzt werden könnte, gegen allfällige obrigkeitliche Eigentumsrechte aufzutreten, so werde er die Alpgenossen anhalten, selbst einen Waldaufseher zu stellen.

Das Waldreglement wurde versuchsweise auf sechs Jahre in Kraft gesetzt. Nach Ablauf dieses Termins sollten die sich allfällig als notwendig erwiesenen Abänderungen angebracht und dann das Reglement endgültig angenommen werden.

Zur Regelung der Machtbefugnisse und der Pflichten der neu eingesetzten 12 Bannwarte stellte Kasthofer am 3. Juni 1812 eine Instruktion auf, die jedem Bannwart zugestellt wurde. Sie ist ein mustergültiges Reglement, das noch heute Verwendung finden könnte, der damaligen Zeit aber vorauseilte.

Als nach dem Stillstand des Bergwerkes die Landschaft, gestützt auf den Lehenbrief von 1631, Eigentumsansprüche an dem Bergwerk und seinen Gütern geltend machte, wurde eine Kommission, bestehend aus dem Ratsherrn von Mutach, Bergadjunkt Tscharner und Oberförster Kasthofer beauftragt, eine gerechte Verteilung zwischen Staat und Landschaft vorzunehmen. Kasthofer war eben zu dieser Zeit mit der Einleitung von Kantonnementsverhandlungen im Oberhasli beschäftigt und hoffte, durch die Teilung der Bergwerksgüter die Landleute zur Bildung von Verträgen bewegen zu können. Zu diesem Zwecke stellte er folgende Anträge:

Ein Teil oder sämtliche Bergwerksgüter seien der Landschaft Oberhasli zuhanden ihres Armenfonds zu überlassen unter der Bedingung, dass das Eigentumsrecht des Staates auf alle Hochwälder von der Landschaft anerkannt würde. Diese Anerkennung des obrigkeitlichen Waldeigentums soll den Nutzungsberechtigten der Gemeinden keinen Eintrag tun. Ferner sollen die Holzbedürfnisse aller oberhaslischen Gemeinden sorgfältig untersucht und jeder Gemeinde nach ihren Holzbedürfnissen ein Hochwaldbezirk zur ausschliesslichen Nutzung angewiesen werden. In den Gemeinden mit Überschuss an Wald, soll der Staat diesen als freies Eigentum erhalten.

Diese Vorschläge wurden aber von Herrn von Mutach nicht berücksichtigt und er schloss kurz darauf, ohne die beiden andern Kommissionsmitglieder beizuziehen, mit den Abgeordneten der Landschaft Oberhasli den Vergleich vom 24. September 1813 ab, welchen die Landsgemeinde am 8. Oktober und der Kleine Rat am 8. Dezember 1813 genehmigten. Laut diesem Vertrag soll die Regierung im Besitze des Bergwerkes und aller dazugehörenden Gebäulichkeiten, Maschinen und Vorräte bleiben. Im weitern wird dem Staat ein Teil der Güter, nämlich das Bergwerkgut, der Mühletalwald und das angrenzende Grundstück Birchi zugesprochen, während die übrigen Güter der Landschaft überlassen wurden. Letztere hatte sich aber zu verpflichten, die sogenannte Badmatte am Reichenbach, westlich Meiringen, dem Staat für 1000 Pfund, zu einer allfälligen Verlegung des Bergwerkes, zur Verfügung zu stellen. Ferner wurde vereinbart, dass in bezug auf die Hochwälder die im Bergwerklibell von 1630 enthaltenen Bestimmungen in Kraft bleiben sollen, wonach diese Waldungen der obrigkeitlichen Administration unterstellt seien.

Durch diesen Vergleich wurde die Waldbereinigung, die Kasthofer herbeizuführen suchte, in keiner Weise gefördert. Es blieb ungewiss, welche Wälder unter obrigkeitlicher Verwaltung standen, da das Libell sie nicht mit Namen nannte. Die Oberhasler legten die getroffene Vereinbarung in bezug auf die Hochwälder in der Weise aus, dass ein obrigkeitliches Benutzungsrecht der Waldungen nur bei einem allfälligen künftigen Wiederbetrieb des Bergwerkes in Frage käme. Dass die Bestrebungen der Oberhasler dahin gingen, jeden Einfluss des Staates auf die Verwaltung der Waldungen zu verhindern, wird sich in den nachfolgenden Verhandlungen zeigen.

Am 3. Juni 1815 berichtete Kasthofer, dass er im Oberhasli grosse Schwierigkeiten in der Einführung des Waldreglementes finde und dass die Bannwarte bei der Erfüllung ihrer Pflichten auf Widerstand stossen.

Am 21. August 1815 liess der Finanzrat die Landleute auffordern, sich der Staatsaufsicht über die Waldungen zu unterziehen und das Reglement zu befolgen. Man suchte ihnen klarzumachen, dass es keine Eigentumseinschränkung zur Folge haben werde, sondern vielmehr den Zweck verfolge, Ordnung in die Nutzung der Wälder zu bringen.

Die Landschaft beharrte aber auf ihrer Einstellung, dass die Obrigkeit wohl das Recht habe, Holz zu fällen für den Betrieb eines Bergwerkes, keineswegs aber zur Deckung des Brennholzbedarfes für die Hauptstadt. Noch weniger sei sie befugt, Vorschriften über die Verwaltung der Waldungen zu erlassen. Es bestand eine allgemeine Abneigung gegen alle von Bern kommenden Verfügungen. Kasthofer erklärte sich der Bevölkerung gegenüber mehrere Male bereit, Vorschläge zu einer Abänderung des Reglements entgegenzunehmen, es blieb aber alles ohne Erfolg.

Da die Landschaft das Libell anerkannte und zugab, die Obrigkeit habe das Recht, bei einer allfälligen Wiederinbetriebnahme des Bergwerkes das Holz in den Hochwaldungen zu beziehen, schlug Kasthofer vor, das Werk wieder in Betrieb zu setzen. Durch Holzentnahme für den Schmelzofen, abwechslungsweise in den einzelnen Gemeinden, hoffte er, dieselben freiwillig zur Bildung von Kantonnementen zu bringen. Die Regierung ging aber nicht auf diesen Vorschlag ein und so wurde Kasthofer gezwungen, andere Wege zu gehen.

Die Gemeinde Meiringen galt als besonders forstfreundlich und hatte auch in den Jahren 1800—1815 verschiedene Verfügungen zugunsten einer schonenden Waldbehandlung erlassen. Kasthofer erwähnte sie in einem «Memorial» als gutes Beispiel für das Oberhasli, indem er schrieb:

«In Oberhasli hat die Gemeinde Meiringen von sich aus im Jahre 1809 etliche ruinierte Buchwaldbezirke für das Laubrechen sowohl als für die Geissweide mit Bann belegt und also das Verdienst gehabt, im Oberland ein seltenes, leider einziges Beispiel der Sorgfalt einer Gemeindeverwaltung für Walderhaltung aufzustellen.» Nun versuchte er mit dieser Gemeinde das Waldreglement durchzuführen. Als Kasthofer aber im Jahre 1815 den Zaunwald, ein schlecht aussehender, ausgeholzter Bestand in Bann und mit Weid- und Holzschlagsverbot belegen liess, nahm die Gemeinde Meiringen energisch gegen dieses Vorhaben Stellung und sandte folgendes Schreiben an den Finanzrat nach Bern:

Rechtsdarstellung an Finanzrat in Bern.

So wie schon lange geschehen und noch gegenwärtig in Übung ist, wird die Gemeinde Meiringen für ihre über alle Landgewehrde hinaus eingehabten und grösstenteils ausgemarchten Waldungen die erforderlichen Bannwarten selbst setzen und auch besolden und übrigens bestmöglich darüber wachen und Sorge tragen, was zu Erhaltung der Waldungen und Aufwachs des Holzes nach hie-

sigem Clima und Locale am zuträglichsten sein mag. Die Gemeinde Meiringen sieht sich also genötigt, gegen die von dem Tit. Finanzrat in Bern eingreifenden, eigenmächtigen Benehmen und verhängten Verbote auf ihre, der Gemeinde Meiringen, Waldungen auf alle Fälle das Recht darzuschlagen.

Geben mit hochrichterlicher Bewilligung des Hochgeehrten Herrn Amtsstatthalter Wurstenberger in Bern, zu Meiringen in Oberhasle den 29. Christmonat 1815.

Der Gemeinde-Obmann Anderegg.

Diese Auflehnung gegen obrigkeitliche Eingriffe in die Waldungen der Gemeinde Meiringen wurde noch verallgemeinert, indem am 5. Januar 1816 alle Gemeinden der Landschaft Oberhasli Abgeordnete nach Meiringen zu einer Protestversammlung sandten, an welcher gegen die obrigkeitlichen Massnahmen aufgetreten und folgender Beschluss angenommen und dem Finanzrat in Bern bekanntgegeben wurde:

1. Notification und Rechtsdarschlagung an Tit. Finanzrat in Bern ⁵⁶.

Die Ausgeschossenen von der Ehrbarkeit und denen sämmtlichen Gemeinden hiesiger Landschaft haben bei ihrer Zusammenkunft am 5ten dies Monats in betreff der widerrechtlichen Ansprüche und eigenmächtigen Benehmen des Tit. Finanzrates in Bern auf hiesige Waldungen folgenden Beschluss einhälig abgeschlossen:

- 1. Betreffend die in jenem Schreiben des Tit. Finanzrat vom 21. August 1815 so betitelte obrigkeitlichen Waldungen, aussert dem Pfrundwald auf Zaun und dem Streuewald hinter den Wiltschen in der Gemeinde Meiringen, welche wirklich ausgemarchet sind und der Pfrund Meiringen zugehören, kennt man in dieser Landschaft gar keine obrigkeitlichen Waldungen.
- 2. Alle übrigen in hiesiger Landschaft befindliche Waldungen sind:
 - a) Partikular-Waldungen.
 - b) Gemeind- oder Bäuert-Waldungen.
 - c) Den Alpen zudienende Waldungen.
 - d) Allgemeine Hochwaldungen, welch letztere der Landschaft ins gesammt zugehören und auch von derselben seit Jahrhunderten als ihr wahres Eigentum eingehabt, genutztet und besessen worden sind.
- 3. Die hievor lit. b genannten und seit undenklichen Zeiten innegehabte und besessene Gemeinde- oder Bäuertwaldungen be-

⁵⁶ Oberhasle Waldverhältnisse Bereinigung 1.

treffend: über dieselben haben die betreffenden Gemeinden seit langem wie noch bis dato geschieht, ihre Bannwarten selbst gesetzt und besoldet und werden es noch fernerhin tun und übrigens bestmöglichst darüber wachen und Sorge tragen, was zur Erhaltung der Waldungen und Aufwachs des Holzes am nützlichsten sein mag.

Alles aber dem Mühlethalischen Eisenwerk unbeschadet, als welchem, das dazu benötigte Holz in Folg vorhandenen Waldlibells aus besagten Hochwaldungen zu erheben, jederzeit vorbehalten bleibt. Sie, die hiesige Landschaft und betreffenden Gemeinden dörfen also zuversichtlich hoffen, dass sie bei diesem ihrem althergebrachten, wahren Eigentum noch ferners in Ruhe gelassen und geschützt werden.

Auf jeden Fall hin aber verwahren sie sich hierdurch aller Rechte und schlagen gegen alles in ihr besagtes Eigentum eingreifende, eigenmächtige Benehmen das Recht dar.

Meiringen am 5ten Jenner 1816.

Namens der Ausgeschossenen hiesiger Landschaft der Berichtsstatthalter Neiger.

Nach diesen Erklärungen nützten natürlich alle Verhandlungen zur Kantonnementsbildung nichts mehr und Kasthofer machte der Forstkommission abermals den Vorschlag: die Bergwerksgüter wieder zu hochobrigkeitlichen Handen zu ziehen und Schmelzversuche zu machen, zu welchen das Holz aus verschiedenen Gemeinden bezogen würde. Die Forstkommission zog aber vor, sachte vorzugehen und so blieb vorläufig alles wie zuvor. Neu eingeleitete Verhandlungen führten zu keinem Ergebnis und eine von der Landschaft vorgeschlagene Abänderung einiger Artikel des Reglements konnte von Kasthofer nicht angenommen werden.

Die Forstkommission beschloss, das Oberhasli einige Zeit ruhig zu lassen und zuerst die Waldbereinigung in den Simmentälern und im Amt Interlaken, wo mit besserem Erfolg gearbeitet wurde, weiterzuführen. Wir können auf die Waldverhältnisse in diesen Tälern nicht näher eintreten, möchten aber doch erwähnen, dass in der Gemeinde Boltigen das erste Kantonnement im Berner Oberland im Jahre 1809 zustande kam. Im Jahre 1810 gelang es Kasthofer, in Bönigen den Brandwald als Staatseigentum von den Gemeindewaldungen abzutrennen. Daraufhin erfolgte aber in Bönigen eine derartige Verwüstung der Gemeindewälder, über welche nach der Teilung frei verfügt werden konnte,

dass sich Kasthofer ernstlich fragte, ob in andern Gemeinden überhaupt noch weitere Schritte zur Regelung der Eigentumsverhältnisse unternommen werden sollten. Solange die Gemeinden und Bäuerten nur die Nutzniessung der Waldungen hatten, bewahrten sie eine gewisse Zurückhaltung in den Nutzungen. Als Eigentümer dagegen gingen sie schonungslos vor und verkauften Holz, ohne Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse späterer Generationen.

Da das Oberamt Interlaken im Anfang des 19. Jahrhunderts in Forstsachen die beste Ordnung im Berner Oberland aufwies, erweckte begreiflicherweise die unerfreuliche Auswirkung des Kantonnements von Bönigen auch in der Regierung grosses Aufsehen. Die Gegner Kasthofers benutzten diesen Anlass zur Kritik und die eingeleitete Bewegung der Kantonnementsbildung kam im ganzen Berner Oberland ins Stocken.

Erst am 4. März 1822, also sechs Jahre nach der «Rechtsdarschlagung», entschloss sich die Regierung, die Verhandlungen wieder aufzunehmen und sandte an Kasthofer folgende neue Richtlinien für die Kantonnementsbildung ⁵⁷:

«In der Überzeugung, dass ohne Kantonnement doch nie keine bessere Forstpflege im Oberhasli zu erzwecken sein wird, so wäre es gewiss eine sehr wünschenswerte Sache, wenn ein solches Kantonnement im Oberhasli durch freundliche Übereinkunft zustande gebracht werden könnte. Der ehemalige Holzgebrauch des Bergwerks in Kohlholz, Brenn-, Bau- und Werkholz könnte vielleicht zum Maßstab eines solchen Kantonnements dienen, indem man eine solche Ausdehnung von Waldungen als obrigkeitlicher Kantonnementsanteil verlangen würde, aus welchen der ehemalige Holzgebrauch des Bergwerks zu allen Zeiten genommen werden könnte. Die sämtlichen übrigen im Bergwerklibell von 1630 begriffenen Hochwälder würden dann der Landschaft Oberhasli unter einem obrigkeitlich zu beaufsichtigenden Waldreglement eigenthümlich überlassen. Die Forstkommission will Sie also Hochgeehrter Herr nach habender Competenz, ersuchen, wo immer möglich ein solches Kantonnement unter Vorbehalt höherer Genehmigung einzuleiten ... usw.»

Am 15. Januar 1823 gab Kasthofer einen ausführlichen Bericht über den Stand der Waldangelegenheiten, in dem er haupt-

⁵⁷ Oberhasli Waldverhältnisse Bereinigung 2.

sächlich darauf hinwies, dass nach den erhaltenen Instruktionen eine Kantonnementsbildung nicht zustande käme. Die begonnenen Ausmessungen seien wieder aufgegeben worden, weil eine Einigung unmöglich war.

Das Reglement von 1815 blieb ohne Beachtung, die erwählten Bannwarte konnten ihre Aufgabe nicht erfüllen und wurden am 11. April 1823 entlassen. Der frühere Zustand mit vier von der Landschaft gestellten Bannwarte, wie es das Reglement von 1596 (Anhang, Nr. 2) vorgesehen hatte, trat wieder in Kraft.

Infolge der stetigen Abnahme der Waldflächen und Zunahme der Bevölkerung kamen die Gemeinden schliesslich zur Überzeugung, dass sie für ihren Bedarf an Bau- und Brennholz alle in ihren Marchen gelegenen Waldungen nötig hatten und diese sogar nicht ausreichten, um ihre Bedürfnisse zu decken. Da aber auch der Staat auf seinen Forderungen beharrte, war eine Einigung unmöglich.

Kasthofer beantragte nun, nachsichtiger zu werden und die Ansprüche des Staates herabzusetzen. So sollte beispielsweise denjenigen Gemeinden, die für ihre eigenen Bedürfnisse zu wenig Holz hatten, aller Wald überlassen werden, unter der Bedingung, dass sie der obrigkeitlichen Forstkasse einen Waldzins entrichten. Im weitern sollte jeder Gemeinde gestattet werden, über ihre Wälder eigene Nutzungsreglemente aufzustellen.

Im Sommer 1823 begann dann Kasthofer von neuem Unterhandlungen mit der Landschaft und legte ihr die abgeänderten Bereinigungsvorschläge vor. Daraufhin berichtete am 11. November 1823 der Oberamtmann von Oberhasli, es seien einige Gemeinden zur Kantonnementsbildung bereit. So erklärte die Gemeinde Gadmen die Schattseite des Wyssenmadhubels, den Bäreggwald und ein Stück Wald am Laubbach abtreten zu wollen. meinde Hasliberg war gewillt, einen Teil der sonnigen Trift, Nessental eine Fläche der schattigen Trift der Regierung zu überlassen. Auch die Landschaft schlug vor, einen Waldbezirk beim Ortgut über dem Mühletal abzugeben. Diese Vorschläge wurden unter der ausdrücklichen Bedingung gemacht, dass alle Ansprüche von seiten der Regierung auf die übrigen Waldungen aufgehoben würden. Zur Prüfung der Angebote begab sich Kasthofer ins Oberhasli und berichtete hierauf nach Bern, dass das Anerbieten angenommen werden könnte, wenn die übrigen Gemeinden

ähnliche Vorschläge machen würden. Dazu kam es aber nicht und die Verhandlungen verliefen wieder erfolglos.

An Stelle eines von den Landleuten selbstgewählten Oberamtmannes wurde nach diesem neuen Misserfolg ein Regierungsstatthalter eingesetzt, in der Person des Herrn von Stürler. Man erhoffte dadurch eine bessere Ordnung und strengere Befolgung der Gesetze und Verfügungen zu erlangen. Von Stürler beschäftigte sich ernsthaft mit den Waldverhältnissen, und am 7. Juni 1825 und am 15. Juli 1826 sandte er Berichte nach Bern, in denen er die überall stattfindenden Waldverwüstungen beschrieb und erklärte, dass baldiger Holzmangel zu befürchten sei, wenn nicht Vorschriften aufgestellt würden und die Frage der Kantonnemente bald gelöst werde. Die Rodungen nahmen immer grösseren Umfang an, die Weiden wurden vergrössert und die Unordnung in den Waldungen verschlimmerte sich derart, dass sich selbst die Landleute beklagten und forderten, es sollte von der Regierung eingeschritten werden.

Im Oktober des gleichen Jahres wurden Regierungsstatthalter und Oberförster Steiger erneut beauftragt, mit Abgeordneten der Landschaft in Unterhandlung zu treten. Oberförster Kasthofer, der mehr als zehn Jahre vergeblich mit den Gemeinden des Oberhasli verhandelte, erhielt ganz unerwartet von der Forstkommission die Anzeige, dass ihm die Oberhaslischen Waldgeschäfte und die Unterhandlungen mit den Gemeinden abgenommen und an Herrn Oberförster Steiger übertragen worden seien. Es wurde Kasthofer der Vorwurf gemacht, er sei zu «liberal» und habe mehr im Interesse der Landschaft, statt für die Regierung gearbeitet.

Oberförster Steiger, der Nachfolger Kasthofers, arbeitete einen eigenen Entwurf aus über die dem Staate abzutretenden Waldungen, welchen er in einer nach Meiringen berufenen Abgeordnetenversammlung den Vertretern der Gemeinden vorlegte. Sein Vorschlag umfasste folgende Abtretungen:

1. Meiringen.

| 1. | Enty | veder o | ob de | er | Br | üni | gfl | uh | 1 8 | auf | ં 1 | ind | 1 | unt | er | $\mathbf{d}\epsilon$ | r | | |
|----|----------------|-----------|-------|----|---------------------|--------------|-----|----|-----|-----|-----|-----|-----------|-----|----|----------------------|----|-------|-----------|
| | Schi | llingflul | h bis | ge | ger | \mathbf{d} | e | Aa | are | , 0 | de | ró | len | L | eu | erts | 3- | | |
| | bühl | wald | | • | | | | | | | | | | | | | | | Jucharten |
| 2. | Der | Brasti- | und | La | uiv | vale | ſ | • | | • | * | • | | | | • | • | 50 | » |
| 3. | Die | Gueger | e . | • | | | | • | | | | | | • | • | | | 10 | » |
| 4. | \mathbf{Der} | Schloss | swald | | | | | • | | • | | | | | | | | 20-25 | » |
| | Total ca. | | | | | | | | | | a. | 200 | Jucharten | | | | | | |

2. Scheideck.

| 2. Schefdeck. | |
|--|---|
| 1. Der Rufenenhubel zwischen dem Gschwandtenmaad, | |
| der Rufenen und dem Breitenboden, unter dem | |
| Stafel und dem Reichenbach gelegen | 80 Jucharten |
| 2. Der Bannwald Schattenhalb | 60 » |
| 3. Der Bannwald Sonnenhalb | 30— 40 » |
| Total ca. | 170 Jucharten |
| 3. Brünigen. | |
| 9 | |
| 1. Bezirk ob der Brünigstrasse, der an die Meiringen | |
| Rechtsame stösst | |
| 4. Hasleberg. | |
| 1. Triftwald Sonnseite bis zum innern Graben (gegen | |
| den Gletscher zu) | 50— 80 Jucharten |
| 2. Der Glaubwald im Genttal | 60— 80 » |
| 3. Der Breitlauiwald | |
| 4. Der Wald am blinden See | (A rroson a) |
| 5. Der Wald unten an Baumgartenalp, der mit dem | |
| ganzen Glaubwald durch das Bergwerklibell ganz | |
| besonders ausschliesslich zuhanden des Bergwerks | |
| in Bann gelegt ward | 30 » |
| Total ca. | 140 Jucharten |
| 5. In der Gemeinde Grund. | |
| | 90 100 Incheston |
| 1. Den Stock- und Heusteinwald | 80—100 Jucharten 20— 30 » |
| 2. Der Wald unten an der Burg, ob der Lamm | |
| Total ca. | 100 Jucharten |
| 6. Im Boden und Guttannen | |
| Steigeleggwald | 100 Jucharten |
| 2. Heusteinwald bis an die Unterstock-Rechtsame | 20 » |
| Total | 120 Jucharten |
| 7. Bottigen. | |
| Ein Bezirk an die Steigelegg angrenzend | 30 Jucharten |
| | |
| 8. Beide Wyler. | |
| Der Frühliwald mit einem überall 200 Schritt breiten | |
| Riemen vom anstossenden Wylerwald, von oben bis | |
| unten. | |
| 9. Nessental. | |
| 1. Der Oergeliwald | 40 Jucharten |
| 2. Schafftellauiwald | 70 » |
| 3. Rutschberi- und Grydenwald | 50 » |
| Total | 160 Jucharten |
| 10. G a d m e n. | 100 0 000101 |
| 1. Der Bäreggwald | 30-40 Jucharten |
| 2. Der Wyssenmaadwald | 60— 70 » |
| 3. Unterwasserwald | |
| | /U— OU » |
| 4 reiomooswaio | 70— 80 » |
| 4. Feldmooswald | 60 » |
| 5. Fuhrenwald schattenhalb | 30— 40 » |
| 5. Fuhrenwald schattenhalb | 60 » |
| 5. Fuhrenwald schattenhalb | $\begin{array}{ccc} 60 & * \\ 30 - 40 & * \\ \hline & 250 \; Jucharten \end{array}$ |
| 5. Fuhrenwald schattenhalb | $\begin{array}{c} 60 & \\ 30-40 & \\ \hline 250 \text{ Jucharten} \\ 120-150 \text{ Jucharten} \end{array}$ |
| 5. Fuhrenwald schattenhalb | 30—40 » 250 Jucharten 120—150 Jucharten 70 » |
| 5. Fuhrenwald schattenhalb | $\begin{array}{c} 60 & \\ 30-40 & \\ \hline 250 \text{ Jucharten} \\ 120-150 \text{ Jucharten} \end{array}$ |

Es war vorgesehen, für den Staat total 1360—1400 Jucharten zu beanspruchen, die jährlich 700 Klafter abwerfen sollten, was dem mittleren jährlichen Holzverbrauch des Bergwerkes entsprach. Steiger machte keine Angaben über die Fläche, die den einzelnen Gemeinden bleiben würden und ob der Ertrag daraus dem Holzbedarf der Einheimischen noch zu genügen vermöchte. Die Landleute gingen auf diese übertriebenen Forderungen nicht ein. Alle Gemeindeabgeordneten erklärten diese Zumutungen als in krassem Widerspruch stehend mit den von Kasthofer vorgeschlagenen Teilungsgrundsätzen und sie drohten, an allen Waldungen ihr Eigentumsrecht geltend zu machen.

Somit scheiterten auch diese Versuche und es musste zunächst abgewartet werden, bis sich der Widerwille gegen diese Vorschläge etwas gelegt hatte.

Die Landschaft Oberhasli bildete bis 1833 sowohl in gerichtlicher wie administrativer Hinsicht eine einzige Korporation mit einem Landschaftsrat an der Spitze. Im Jahre 1834 wurde nun die Landschaft in sechs politische Gemeinden getrennt und das Landschaftsvermögen nach Kopfzahl auf die einzelnen Gemeinden verteilt ⁵⁸.

Die Kirchgemeinden Gadmen und Guttannen, in politischer Beziehung bereits von Meiringen getrennt, traten nun ebenfalls aus dem «Zentralgemeindeverband» der Landschaft aus. Das Kirchspiel Meiringen wurde in vier Gemeindevereine geteilt, nämlich: a) Meiringen mit Brünigen, b) Hasleberg, c) Innertkirchet, aus Grund, Bottigen, Wyler, Mühletal, Aeppigen bestehend, d) Schattenhalb, welches die Dörfer Geissholz, Willigen, Schwendi, Luegen, Falcheren umfasste.

Später wurde noch verfügt, dass die bisher zu dem Gerichtsbezirk von Meiringen gehörenden Gadmen und Guttannen und die Ortschaften des Innertkirchetviertels von dem Gerichtsbezirk Meiringen zu trennen seien und vom 1. Januar 1835 an einen zweiten Gerichtsbezirk des Amtsbezirks Oberhasli, als eigenes Untergericht, bilden sollen.

Der Landschaftsrat wurde aufgehoben und die von demselben gewählten und besoldeten Bannwarte aus dem Dienst entlassen.

⁵⁸ Siehe: Gesetze, Dekrete und Verordnungen der Republik Bern, Jahrgang 1834, S. 101.

Da keine Aufteilung der Landschaftswaldungen stattfand, wurden diese herrenloses Gut.

Die sechs Gemeinden konnten sich in der Behandlung der Landschaftswälder nicht einigen. Diejenigen Gemeinden, in deren Gebiet sie lagen, machten geltend, dass diese Waldungen durch die Auflösung des Landschaftsverbandes in Gemeindeeigentum übergegangen seien, um so mehr, als schon früher durch gegenseitiges Zugeständnis der Bäuerten dieselben von den Nutzungsberechtigten der Gemeinde genutzt wurden. Die betreffenden Gemeinden stützten sich dabei auf die vom Regierungsrat am 13. Januar 1836 gegebene Weisung, welche lautet:

«Das sämtliche der Landschaft Oberhasle gehörende Vermögen soll nicht länger unverteilt bleiben, sondern in seinem Kapitalbestande auf die sechs Gemeinden verteilt werden, nämlich, 1. Guttannen mit Im Boden, 2. Gadmen mit Nessental, 3. Schattenhalb, 4. Innertkirchen, 5. Hasleberg, 6. Meiringen.» Von einer Teilung der Waldungen ist nirgends die Rede, es heisst darüber nur: «Hinsichtlich der beglaubt habenden Rechte auf die Landschaftlichen Hoch- und andere Waldungen, sollen allen Gemeinden und betreffenden Partikularen allfällig auch dem Staate, alle Rechte vorbehalten und verwahrt werden.»

Die Gemeinden, in deren Gebiet keine oder nur geringe Flächen Landschaftswaldungen lagen, fanden es ungerecht, dass der bisherige gemeinsame Besitz nun ausschliessliches Eigentum derjenigen Gemeinden werden sollte, in deren Besitz sie zufällig lagen. Sie verlangten daher, dass diese Waldflächen unter Staatsaufsicht gestellt werden, wie dies schon durch den erwähnten Vorschlag von 1813 angestrebt worden war. Damals aber hatten sich alle Gemeinden des Landschaftsverbandes in voller Einigkeit gegen die Annahme eines solchen Vergleiches zur Wehr gesetzt.

Auf diese Auflösung der Landschaft Oberhasli in sechs Gemeinden folgte nun eine Zeitspanne von ungefähr zehn Jahren, die gekennzeichnet ist durch Waldverwüstungen, wie sie nie zuvor herrschten. Durch den überhandnehmenden Frevel wurden viele Landschaftswaldungen gänzlich zerstört. Das gefrevelte Holz diente nicht dem Eigenbedarf der Frevler, sondern es wurde Holzhandel getrieben, der im Oberhasli zu jener Zeit blühte und durch angesehene Männer betrieben wurde. Wenn ein Holzschlag

irgendwo bewilligt wurde, suchten die Unternehmer immer Frevelholz dazuzukaufen, um es mit dem zur Ausfuhr bewilligten Holz fortzuflössen.

Die erste Beschwerde reichte die Bäuert Wyler Schattseite ein, indem sie sich beklagte, der Flühliwald sei von Frevlern gänzlich ausgeholzt worden, und es bestehe für das darunterliegende Dorf grosse Gefahr. Sie verlangte eine sofortige Untersuchung durch den Regierungsstatthalter und Anwendung der Bestimmungen des Vergleiches von 1813⁵⁹.

Der Staat stand der Unordnung im Oberhasli machtlos gegenüber. Das einzige was unternommen werden konnte, war die Ausmarchung des Eigentums des Staates im Mühletal. Die Grenzen wurden mit der Landschaft bereinigt und in einem Marchverbal vom 2. Juni 1837 festgelegt. Seither hat der Staat Bern den Mühletalwald und das daran grenzende Grundstück Birchi, das sich nach und nach bewaldete, ungestört besessen. Die Landschaft hat dieser Ausmarchung keinen Widerstand entgegengesetzt, denn sie war seinerzeit mit dem Staat den Vergleich von 1813 eingegangen und war heute mehr denn je der Auffassung, dass der Staat keine weitern Eigentumsansprüche geltend machen könne.

Am 11. Juni 1838 stellte die Gemeinde Innertkirchen das Gesuch, die Verwaltung der in ihren Marchen gelegenen Landschaftswälder übernehmen zu dürfen. Der damalige Regierungsstatthalter Huggler machte den Vorschlag, alle diese Waldungen vorläufig der Obhut der Gemeinden, in deren Bezirk sie liegen, zu überlassen. Oberförster Roder, der Nachfolger von Oberförster Steiger, verlangte aber angesichts dieser Uneinigkeit der Gemeinden, dass der Staat die Bewirtschaftung übernehme und Bannwarte einsetze, die zugleich auch die Gemeindewaldungen zu überwachen hätten. Er setzte ferner fest, dass das Losholz den Burgern verzeigt und mit dem Waldhammer angeschlagen werde, und dass Frevler, die keine Bussen zahlen können, zu Strassenarbeit verurteilt werden sollten. Er vertrat, wie Kasthofer, den Grundsatz, dass vor Beginn der Kantonnementsbildung eine geregelte Waldadministration eingeführt werden müsse.

Am 24. Juli 1838 gelangte eine Beschwerde der Gemeinde

⁵⁹ Oberhasli Waldverhältnisse Bereinigung 2.

Meiringen an den Regierungsrat, in welcher sie Einspruch erhob gegen das Verhalten von Gadmen und Nessenthal, welche die Landschaftswälder in ihrem Bezirke abholzten. Sie machte darauf aufmerksam, dass Holzmangel eintreten müsse, falls diesen Schlägen nicht Einhalt geboten würde, und bat die Regierung, sie möchte die Verwaltung dieser Wälder kraft ihres Rechtes von 1813 übernehmen.

Meiringen besass im Verhältnis zu seiner dichten Bevölkerung wenig Waldungen, dagegen grosse Allmenden. Sie erhob nun Ansprüche auf die im Gadmental gelegenen Landschaftswaldungen. Die Gemeinden Gadmen und Nessenthal ihrerseits machten ihr Recht an den grossen Allmenden der Gemeinde Meiringen, die, wie die Wälder im Gadmental, vor der Teilung in sechs Gemeinden auch Landschaftseigentum waren, geltend.

Laut Bergwerklibell von 1630 hatte der Staat auf Allmenden und Wälder ein Anrecht, das aber, wie schon oben gesehen, von den Gemeinden nicht anerkannt wurde. Nur jetzt, als geteilt werden sollte, wollte die Gemeinde Meiringen die Bestimmungen des Libells in Ausführung bringen.

Im Dezember 1838 erklärte sich Wyler Schattseite bereit zur Kantonnementsbildung und trat mit dem Staat in Unterhandlung. Die Gemeinde Innertkirchen aber legte Beschwerde ein, als Wyler über den Flühliwald verfügen wollte. Der Flühliwald war ein Hochwald im Gadmental, in dem die Landleute, wie in allen andern Hochwäldern, das Weid- und Beholzungsrecht hatten. Später wurde er Landschaftswald und nach der Teilung in sechs Gemeinden betrachtete ihn die Gemeinde Wyler als Gemeindewald.

Die Regierung wusste sich nicht zu helfen und fand keine Lösung zur Beseitigung dieser Streitigkeiten. Sie wagte es nicht, die Verwaltung der frühern Landschaftswälder zu übernehmen, weil nicht alle Gemeinden einverstanden waren.

Sie erteilte am 14. Dezember 1838 Dr. Wyss, «Lehenscommissär», den Auftrag, die Waldverhältnisse im Oberhasli zu studieren und über die Frage, ob die dortigen Waldungen unter Staatsadministration gesetzt werden dürfen, einen Bericht abzufassen.

Am 19. September 1839 sandte Dr. Wyss eine umfassende Arbeit ein, die folgende Anträge enthält 60:

⁶⁰ Oberhasli Waldverhältnisse Bereinigung 2.

«Nachdem nun während 30 und mehr Jahren alle Bemühungen fruchtlos geblieben sind, in die Oberhaslischen Waldverhältnisse Ordnung und System zu bringen und nachdem man überhaupt im Oberhasli den Landmann immer geschont und ich möchte sagen verwöhnt hat, ist es schwer, einen Weg anzugeben, welcher, ohne den Rechten des Staates zu sehr zu vergeben, doch auch nicht zu grossen Unwillen in der Landschaft zu erwecken, und endlich zu einem Ziele zu führen geeignet sein möchte. Der Unterschriebene will dennoch versuchen, dieses zu tun.

Er geht vor allem von dem Grundsatz aus, dass der Mühletaldomainewald nun unter einem Bannwart und unter mittelbarer Forstverwaltung des Oberförsters des Oberlandes stehe, dass auch keine Servituten irgendeiner Art diesem Walde angesprochen oder ausgeübt werden.

Die erste Operation, auf welche der Unterschriebene antragen möchte, wäre folgende:

Einem fähigen Forstmann müsste der Auftrag erteilt werden, ins Oberhasli zu reisen und zunächst bei den Gemeinden Meiringen, Innertkirchen und Wyler Schattseite, welche mit Vorstellungen eingelangt sind, auch bei Herr alt Oberamtmann Schild und den frühern und jetzigen Regierungsstatthaltern, überall besonders folgende Data in Erfahrung zu bringen, zu sammeln, zu vergleichen und über folgende Punkte einen Bericht zu erstatten.

- 1. Welche Waldungen in der letzten Zeit vor der Auflösung des Landschaftsverbandes noch als sogenannte Landschaftswälder unter den vier Bannwarten und unter Aufsicht des Oberamtmanns, später des Regierungsstatthalters, gestanden haben.
- 2. Was für Nutzungen in diesen Waldungen ausgeübt wurden, ob bestimmte Servituten z. B. zugunsten von Alpen oder Vorsassen auf ihnen haften; ob Landleute als solche ihr Holzbedürfnis in diesen Waldungen befriedigten, warum solche nicht auf sogenannte Gemeindswaldungen angewiesen wurden, und ob man sie nicht auf solche von nun an anweisen könne; wie es mit den Holzanweisungen überhaupt in diesen sogenannten Landschaftswaldungen gehalten worden sei.
 - 3. Ob in diesen Waldungen geweidet werde?
- 4. Müssten diese Waldungen genau besichtigt und müsste ein genauer Bericht über Grösse, Lage, Zufuhr, Holzbestand aufgenommen und ausgearbeitet werden.

Die zweite Operation müsste die sein, dass der Regierungsrat einen Beschluss fasst, durch welchen, gestützt auf die Eigenschaften dieser Waldungen als Hoch- und ehemalige Bergwerkswaldungen, gestützt auf das Bergwerkslibell und den Vertrag von 1813 der Finanz- und Forstbehörde anbefohlen würde, diese Waldungen unter Staatsadministration zu stellen, Bannwarte über dieselben zu setzen und ihre Verhältnisse zu ordnen. Die Forstkommission müsste dann trachten, alle Holznutzungen von Landleuten als solchen (mit Ausnahme bestimmter Servituten von Alpen und Vorsassen) von diesen Waldungen ab und auf sogenannte Gemeindewaldungen zu verweisen, mit andern Worten, diese Waldungen gegen die Ausübung der Servituten der Landleute in Bann zu tun.

Eine dritte Operation, welche erst später vor die Hand zu nehmen wäre, möchte diese sein: Das Verzeichnis der unter die Forstverwaltung gezogenen sogenannten Landschaftswaldungen müsste genau mit den Augenscheinsberichten von 1626, 1770 und 1774 und mit dem Bergwerkslibell verglichen werden.

Es wird aus diesen Aktenstücken hervorgehen, dass viele ehemalige Bergwerkswaldungen von Gemeinden als Eigentum angesprochen sind. Diese Waldungen müsste man vindizieren ⁶¹, um sie ebenfalls, besonders die entschiedenen Bergwerkswaldungen, unter Forstverwaltung des Staates zu stellen.

Es wird jedoch die Vindikation grossen Widerspruch erfahren und nicht gut aufgenommen werden. Ich meine auch gar nicht, dass dabei der Zweck obwalten sollte, für den Staat ein irgend bedeutendes Waldeigentum zu erhalten. Ich meine nur, diese Vindikation sollte vorzüglich dazu dienen, um zu einem endlichen Cantonnementsabschlusse zu gelangen. Diese Unterhandlung wird wohl von selbst herbeigeführt werden, wenn man zuerst die noch sogenannten übriggebliebenen Landschaftswälder Staatsforstverwaltung stellt; dann sie, wo möglich, gegen die Ausübung der Holzbenutzung der Landleute in Bann tut, später endlich die in den Händen der Gemeinden befindlichen verschiedenen Bergwerkswaldungen vindiziert. Die Unterhandlung müsste, wie gesagt, nicht, wie diejenigen des Herrn Steiger, eine wesentliche Vermehrung der Staatsdomainenwälder im Auge haben,

⁶¹ Eigentumsrecht geltend machen.

sondern lediglich eine endliche Aussönderung, damit jeder Wald entweder ein Gemeindewald oder ein unbelasteter Staatsdomainenwald werde. Ausgleichung der Gemeinden unter sich müsste ein zweiter Zweck sein, damit nicht aus zufälligen Gründen, aus der ursprünglich gemeinsamen Beute, die eine Gemeinde mit vielen, die andere mit wenig Wald bedacht bleibe. Die unter Administration genommenen und die noch zu vindizierenden Waldungen könnten wesentlich zu dieser Ausgleichung des Waldbesitzes der Gemeinden dienen. Würde auch dem Staat am Ende beinahe nichts als bleibendes unbelastetes Eigentum verbleiben, wenn nur diese Ausgleichung erzielt und eine heilsame Forstpolizei eingeführt werden kann, so hat die Regierung schon vieles im Gegensatz der bisherigen Unordnung erreicht.

Bern, 19. September 1839.

Dr. R. Wyss.

Auf diese Anträge beschloss der Regierungsrat über den Flühliwald im Gadmental, der als Hochwald anerkannt war, und der zu jener Zeit die Veranlassung zum Streit zwischen den Gemeinden Wyler und Innertkirchen gab, zu verfügen, dass die Verwaltung der Gemeinde Innertkirchen, die Oberaufsicht aber dem Regierungsstatthalter übertragen werde. Das war alles, was die Regierung unternahm. Die Unordnung, die in den Waldverhältnissen im Oberhasli herrschte, dauerte fort. Da keine Bannwarte mehr im Amt standen, fehlte jede Aufsicht und die Landleute behandelten die Landschaftswaldungen nach freiem Ermessen.

Unordnung in den Waldverhältnissen, allerdings nicht im gleichen Ausmass wie im Oberhasli, herrschte damals im ganzen Kanton Bern und man erachtete es als notwendig, gesetzliche Bestimmungen aufzustellen, um die Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse von Weiden und Wäldern auszuscheiden. Im Jahre 1839 wurde ein Gesetz über den Loskauf der Weidedienstbarkeiten erlassen und damit diesen Forderungen teilweise entsprochen ⁶². Ein Jahr später, am 22. Juni 1840 erschien das Gesetz über die Waldkantonnemente ⁶³. Es enthält hauptsächlich die rechtlichen Grundsätze, nach welchen bei der Kantonnementsbildung vorgegangen werden sollte.

⁶² Neue Gesetzessammlung des Kantons Bern 3 (S. 426).

⁶³ Neue Gesetzessammlung des Kantons Bern 3 (S. 467), oder Amtsblatt vom Jahre 1840.

Die Uneinigkeit, die damals unter den Mitgliedern des Grossen Rates herrschte, mag viel zu einer Verzögerung der Kantonnementsbildung beigetragen haben. Kasthofer war mit den Gesetzen nicht einverstanden und machte eigene Entwürfe, die aber keine Beachtung fanden. Gegen Kasthofers Ansichten traten vor allem Manuel und Stettler ⁶⁴ auf. Kasthofer schlug vor, die Flächen der Kantonnemente nach den Nutzungsverhältnissen zu bestimmen, so dass dem Staat ein Waldteil zugeteilt wurde, dessen Ertrag seiner bisherigen Nutzung entspreche, ohne das Eigentumsrecht des Staates zu berücksichtigen ⁶⁵. Wenn z. B. vier Fünftel des Ertrages eines Waldes bisher den Nutzungsberechtigten dienten und der Staat nur einen Fünftel nutzte, erhielten nach Kasthofer die erstern bei der Kantonnementsbildung vier Fünftel des Waldes, der Staat dagegen nur einen Fünftel.

Die übrige Regierung dagegen wollte auch das Eigentumsrecht an den Waldungen geltend machen, um möglichst wenig Fläche an die Gemeinden abzutreten.

Um den herrschenden Missverhältnissen im Oberhasli ein Ende zu machen, begannen wieder die Gemeinden dem Staat neue Anträge zur Bereinigung der Waldverhältnisse zu machen, indem jede Gemeinde bestrebt war, auf ihrem Gebiet bessere Zustände zu schaffen und Alleinbesitzerin der Waldungen zu werden.

Am 8. Dezember 1841 benachrichtigte die Bäuertgemeinde Gadmen Oberförster Stucki, dass sie bereit wäre, mit dem Staat in Unterhandlungen zu treten zwecks Ausscheidung der auf die Hochwaldungen geltend gemachten Rechte.

Oberförster Stucki begab sich daraufhin nach Gadmen, machte eine Flächenaufnahme der Waldungen und entwarf am 22. September 1842 einen ausführlichen Bericht mit Anträgen über die Waldungen der Bäuertgemeinde.

Den Ertrag der Wälder berechnete er zu 236 Klafter, indem er pro Jucharte einen jährlichen Zuwachs von ½ Klafter annahm. Die 93 nutzungsberechtigten Haushaltungen der Gemeinde Gadmen benötigten aber jährlich das beträchtliche Quantum von 930

⁶⁴ Bericht des Lehenkommissariats an die Forstkommission über die Waldrechtsameverhältnisse. Zeitschr. für vaterländ. Recht 3 1840.

⁶⁵ Vergleiche die Verhandlungen des Grossen Rates, aus denen sich zeigt, dass energisch gegen Kasthofer aufgetreten wurde. Man warf ihm vor, durch seine Kantonnementsbildung wolle er sich populär machen.

Klafter, also deren 10 per Haushaltung. Die Waldfläche von Gadmen genügte also bei weitem nicht, die Bedürfnisse der Einheimischen zu decken.

Auf der Eingabe von Stucki machte Kasthofer, der 1837 zum Regierungsrat (1837—1843) gewählt wurde, folgende Bemerkung: «Wenn das alles richtig ist, so würde ein Kantonnement unmöglich, oder aber zum Verderben von Gadmen gereichen.»

Nach langen Verhandlungen ist es dann Stuck i gelungen, die Bäuert Gadmen für Abtretung eines Waldbezirkes von 50 Jucharten im sogenannten Unterwasserschlag zu bewegen. Er sagte in seinem Bericht, dass sich diese Gebietsabtretung auf die sämtlichen in der Bäuert Gadmen liegenden Waldungen beziehe und nicht mehr zu erwarten sei. Dieser Kantonnementsvorschlag wurde der Forstkommission zugesandt und dem Regierungsrat vorgelegt, der aber seine Zustimmung verweigerte. Die Gemeinde Gadmen stellte wiederholt Anfragen und bat, man möchte die Kantonnementsbildung fördern.

Im Dezember 1846 beauftragte die Finanzdirektion Fürsprecher Scherz, er möchte die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse im Oberhasli untersuchen und einen Bericht abfassen, auf welchen die Kantonnementsunterhandlungen gegründet werden könnten.

Durch den Sonderbundskrieg (1847) wurde das Interesse des Staates aber anderweitig in Anspruch genommen und die Verhandlungen mit den Gemeinden unterblieben.

Erst 1849 gelang es dann Kantonsoberförster Fankhauser, die ersten Kantonnementsverträge abzuschliessen, und zwar vorerst in den Brienzer Waldungen. Es war die Gemeinde Brienzwiler, welche durch Kantonnementsvertrag vom 10. März 1849, durch den Grossen Rat am 2. Februar 1850 genehmigt, dem Staat den Rufiberg zwischen Brienzwiler und Brünigen, von 30 Jucharten Fläche, als freies Eigentum abtrat. Am 16. April 1849, genehmigt am 28. Februar 1850 durch den Grossen Rat, wurde auch der Kantonnementsvertrag mit der Gemeinde Brienz abgeschlossen, laut welchem 150 Jucharten des Birkenthalwaldes dem Staate zufielen. Die Gemeinde Hofstetten überliess im gleichen Jahr dem Staate 20 Jucharten des Ballenberges. Im August 1850 kam es zum Kantonnementsvertrag zwischen dem Staat und den Bäuert-

gemeinden Gadmen und Nessental, dem wir folgendes entnehmen:

«Es lässt der Staat aus Handen und stellt den Gemeinden eigenthümlich zu die sämmtlichen in den Gemeindebezirken Gadmen und Nessental liegenden Hochwälder, welche nicht bereits infolge Titeln und Rechten den betreffenden Bäuertgemeinden oder Partikularen angehören und auf welchen dem Staat das Eigentumsrecht bisher zugestanden, die Gemeinden Gadmen und Nessental aber das Benutzungs- und Holzhaurecht ausübten, als ... (folgen Namen und Grenzen der Wälder) ... Unter dieser Abtretung ist jedoch nicht inbegriffen und wird als freies Eigentum des Staatees ausgenommen und vorbehalten, der im Plan aufgenommen und ausgemarchte so geheissene Mühletalwald auf der Sonnseite im Gemeindebezirk Nessental gelegen. Die Bäuertgemeinden Gadmen und Nessental dagegen übergeben dem Staat und treten demselben als freies und unbeschränktes Eigentum ab:

- 1. Wald und Weidland Habern mit einer Fläche von 80 Jucharten 19,98 Fuss².
- 2. der obere Habernwald von ca. 20 Jucharten Halts.
- 3. den Eiwald, ca. 28 Jucharten.

Diese drei dem Staate Bern von den Gemeinden Gadmen und Nessental abgetretenen Stücke Wald und Land bilden nun ein Ganzes, welches mit Grenzzeichen gehörig bezeichnet werden soll und alles wird nun dem Staat als Eigentum, frei von jeder Dienstbarkeit übergeben, wofür die abtretenden Gemeinden gesetzlich Gewähr versprechen.

Meiringen 1. August 1850.»

Die drei erwähnten Waldungen grenzen an den Mühletalwald und bilden mit demselben eine zusammenhängende Fläche.

Das war alles, was der Staat innerhalb des Kirchets, also in den Waldungen, die früher das Holz für das Bergwerk lieferten, von den Gemeinden erhielt. Die übrigen Staatswälder kamen erst durch Käufe an den Staat.

Die Waldflächen der Täler innerhalb des Kirchets betragen:

| Aaretal | | | • | • | • | 943 | ha |
|-----------|---|---|---|----|------------------|------|----|
| Urbachtal | | • | • | • | • | 442 | ha |
| Gadmenta | 1 | | ٠ | • | • | 1403 | ha |
| Genttal | | | • | • | | 153 | ha |
| | | | | To | tal [–] | 2941 | ha |

Von dieser Fläche fielen an den Staat:

Durch Vergleich von 1813: Mühletalwald und Birchi . ca. 38 ha
Durch Kantonnementsvertrag: Wald u. Weid Habern . 27 ha
Durch Kantonnementsvertrag: oberer Habernwald 9 ha
Total 81 ha

Auf die Gesamtfläche bezogen nur ein Anteil von 3,6%, ein bescheidenes Ergebnis des während über 50 Jahren geführten Kampfes um das Eigentum an den Waldungen. Das Verhältnis wird noch schlechter, wenn wir die Fläche des Mühletalwaldes, die schon im Jahre 1813 an den Staat kam, unberücksichtigt lassen. Durch Kantonnementsvertrag sind nur 43 ha Wald an den Staat gelangt, was 1,5% der Waldfläche ausmacht.

4. Die heutige Verteilung des Waldbesitzes innerhalb des Kirchets.

Der Staatswald im Oberhasli hat sich seit der Kantonnementsbildung bedeutend vermehrt, indem der Staat jede Gelegenheit benützte, um günstige Objekte käuflich zu erwerben. Die schlechte finanzielle Stellung der Gemeinden Gadmen und Nessental in den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts hat die Waldankäufe durch den Staat erheblich gefördert. Die Gemeinden sahen sich damals gezwungen, Güter und Wälder zu verkaufen, um aus der Verschuldung herauszukommen.

Durch Tauschvertrag mit der Burgergemeinde Meiringen kam im Jahre 1869 noch eine Fläche von 13,68 ha zum Mühletalwald und später wurden von Privaten noch einige Parzellen gekauft, so dass der Mühletalwald mit rund 100 ha heute der grösste Staatswald des Oberhasli darstellt. Wir erwähnen im folgenden noch kurz, wie und wann die übrigen Staatswälder zum Staate kamen.

2. Der Hopflauiwald wurde durch Kauf von der Bäuertgemeinde Nessental im Jahre 1878 erworben.